



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Oktober 2022  
(OR. en)

13665/22  
PV CONS 58  
AGRI 548  
PECHE 403

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
**(Landwirtschaft und Fischerei)**

17. Oktober 2022

## INHALT

### Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte .....	3
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
	b) Liste der Gesetzgebungsakte	

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

#### FISCHEREI

3.	Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2023 .....	4
4.	ICCAT-Jahrestagung (14.-21. November 2022) .....	4

#### LANDWIRTSCHAFT

5.	Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine.....	4
6.	Handelsbezogene Agrarfragen .....	4

### Sonstiges

7.	a) EU-weite Beendigung der systematischen Tötung männlicher Küken.....	5
	b) Beseitigung der Kofinanzierungsbeschränkungen bei den Pflanzenschutz- und Veterinärprogrammen durch Prüfung von Optionen zur Verbesserung der Durchführung auf der Grundlage einer strategischen Diskussion zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten .....	5
	c) Gemeinsame Erklärung der Landwirtschaftsministerinnen und -minister der Visegrád-Gruppe und Bulgariens, Kroatiens, Rumäniens und Sloweniens zu den Herausforderungen und Chancen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die EU-Initiativen für eine klimaeffiziente Landwirtschaft .....	6
	d) Ökologische/biologische Eiweißfuttermittel aus der Ukraine .....	6
	e) Die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung des EU-Rahmens für Waldüberwachung und der Strategiepläne .....	6
	f) Förderung von RENURE-Düngemitteln im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft .....	7

	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	8
--	---	---

\*\*\*

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 13308/1/22 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.


## 2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 13310/22

Der Rat nahm die in Dokument 13310/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 13311/22


### Beschäftigung und Sozialpolitik

1. **Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen**  13153/1/22 REV 1 + ADD 1 REV 1 10521/22 + ADD 1 + ADD 1 COR 2 SOC

*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates vom AStV (1. Teil) am 12.10.2022 gebilligt*

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates gegen die Stimmen der polnischen, der schwedischen und der ungarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der estnischen, der lettischen, der slowakischen und der tschechischen Delegation (Rechtsgrundlage: Artikel 157 Absatz 3 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

## Verkehr


2. **Verordnung über die vorübergehende Entlastung von den Zeitnischenanforderungen**  13532/22  
*Annahme des Gesetzgebungsakts* PE-CONS 47/22  
*Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des AVIATION*  
*Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der*  
*EU vorgesehenen Achtwochenfrist*  
vom AStV (1. Teil) am 12.10.2022 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

Der Rat vereinbarte die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist.

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

### FISCHEREI

3. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in  13353/22  
der Ostsee für 2023 11877/22 + ADD 1  
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:  
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)  
*Politische Einigung*
4. ICCAT-Jahrestagung (14.-21. November 2022) 12238/22  
*Gedankenaustausch*

### LANDWIRTSCHAFT

5. Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine 13176/2/22 REV 2  
*Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten* 13467/22  
*Gedankenaustausch*
6. Handelsbezogene Agrarfragen 13077/22  
*Informationen der Kommission*  
*Gedankenaustausch*

## Sonstiges

7. a) **EU-weite Beendigung der systematischen Tötung männlicher Küken** 13317/22

*Informationen der deutschen und der französischen Delegation im Namen der belgischen, der deutschen, der finnischen, der französischen, der irischen, der luxemburgischen, der österreichischen, der portugiesischen und der zyprischen Delegation*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der deutschen und der französischen Delegation im Namen der belgischen, der deutschen, der finnischen, der französischen, der irischen, der luxemburgischen, der österreichischen, der portugiesischen und der zyprischen Delegation zur Tötung männlicher Küken (Dokument 13317/22). Der Rat nahm ferner die Bemerkungen mehrerer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

b) **Beseitigung der Kofinanzierungsbeschränkungen bei den Pflanzenschutz- und Veterinärprogrammen durch Prüfung von Optionen zur Verbesserung der Durchführung auf der Grundlage einer strategischen Diskussion zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten** 13491/1/22 REV 1

*Informationen der österreichischen und der ungarischen Delegation mit Unterstützung der belgischen, der bulgarischen, der estnischen, der finnischen, der französischen, der griechischen, der irischen, der italienischen, der kroatischen, der lettischen, der litauischen, der luxemburgischen, der maltesischen, der niederländischen, der polnischen, der portugiesischen, der rumänischen, der slowakischen, der slowenischen, der spanischen und der zyprischen Delegation*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der österreichischen und der ungarischen Delegation mit Unterstützung der belgischen, der bulgarischen, der estnischen, der finnischen, der französischen, der griechischen, der irischen, der italienischen, der kroatischen, der lettischen, der litauischen, der luxemburgischen, der maltesischen, der niederländischen, der polnischen, der portugiesischen, der rumänischen, der slowakischen, der slowenischen, der spanischen und der zyprischen Delegation zum Thema der Beseitigung der Kofinanzierungsbeschränkungen bei den Pflanzenschutz- und Veterinärprogrammen durch Prüfung von Optionen zur Verbesserung der Durchführung auf der Grundlage einer strategischen Diskussion zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten (Dokument 13491/1/22 REV 1).

Der Rat nahm ferner die Bemerkungen mehrerer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

- c) **Gemeinsame Erklärung der Landwirtschaftsministerinnen und -minister der Visegrád-Gruppe und Bulgariens, Kroatiens, Rumäniens und Sloweniens zu den Herausforderungen und Chancen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die EU-Initiativen für eine klimaeffiziente Landwirtschaft** ☐ 13405/22  
*Informationen der slowakischen Delegation im Namen der bulgarischen, der kroatischen, der polnischen, der rumänischen, der slowakischen, der slowenischen und der ungarischen Delegation*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der slowakischen Delegation zur gemeinsamen Erklärung der Landwirtschaftsministerinnen und -minister der Visegrád-Gruppe und Bulgariens, Kroatiens, Rumäniens und Sloweniens zu den Herausforderungen und Chancen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die EU-Initiativen für eine klimaeffiziente Landwirtschaft.


Der Rat nahm ferner die Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zu diesem Thema zur Kenntnis.

- d) **Ökologische/biologische Eiweißfuttermittel aus der Ukraine** 13506/22  
*Informationen der litauischen Delegation*

- e) **Die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung des EU-Rahmens für Waldüberwachung und der Strategiepläne** ☐ 13495/22  
*Informationen der finnischen und der österreichischen Delegation im Namen der bulgarischen, der deutschen, der estnischen, der finnischen, der französischen, der griechischen, der irischen, der kroatischen, der lettischen, der litauischen, der österreichischen, der polnischen, der portugiesischen, der rumänischen, der slowakischen, der slowenischen, der schwedischen, der ungarischen und der zyprischen Delegation*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der finnischen und der österreichischen Delegation im Namen der bulgarischen, der deutschen, der estnischen, der finnischen, der französischen, der griechischen, der irischen, der kroatischen, der lettischen, der litauischen, der österreichischen, der polnischen, der portugiesischen, der rumänischen, der slowakischen, der slowenischen, der schwedischen, der ungarischen und der zyprischen Delegation. Der Rat nahm ferner die Bemerkungen der oben genannten Delegationen zur Unterstützung der finnischen und der österreichischen Delegation und die Bemerkungen der Kommission zur Kenntnis.

**f) Förderung von RENURE-Düngemitteln im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft**

 13473/1/22 REV 1

*Informationen der belgischen Delegation mit Unterstützung der maltesischen, der niederländischen, der portugiesischen, der spanischen und der ungarischen Delegation*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der belgischen Delegation zur Förderung von RENURE-Düngemitteln im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen zu diesem Thema.



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

(\*)

Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

---

Erklärungen zu dem die Gesetzgebung betreffenden A-Punkt in Dokument 13311/22

Zu A-Punkt 1:

**Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen**

*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates*

**ERKLÄRUNG BULGARIENS**

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und wird dies auch weiterhin tun.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht im Jahr 2021 präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff des Geschlechts im Kontext der nationalen Rechtsordnung nur im biologischen Sinne (männlich und weiblich) verstanden werden könne.

Unter Anerkennung der Bedeutung dieser Frage lehnt die Republik Bulgarien die Annahme des Entwurfs der Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften zwar nicht ab, **erklärt** jedoch im Einklang mit den oben genannten Urteilen des bulgarischen Verfassungsgerichts, **dass die Republik Bulgarien im Zusammenhang mit den Bezugnahmen auf den Begriff „Geschlecht“ in der Richtlinie diesen Begriff nur im biologischen Sinne versteht.**“

**ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS**

„Die Bundesrepublik Deutschland legt die Richtlinie so aus, dass die geltende deutsche Rechtslage unter die Aussetzungsklauseln fällt und aus ihr nach Inanspruchnahme der Aussetzungsklauseln keinerlei nationaler Umsetzungsbedarf für Deutschland folgt.“

## ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn hält Initiativen zur Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern für äußerst wichtig und unterstützt daher generell das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie, den Frauenanteil auf allen Entscheidungsebenen, einschließlich im Bereich der Wirtschaft, zu steigern. Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Daher wird Ungarn im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern und die Formulierung „ausgewogene Vertretung der Geschlechter“ als ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auslegen. In diesem Sinne wird Ungarn andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen. Ferner erklärt Ungarn, dass die in der Richtlinie genannte Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats ausgelegt werden sollte.

Darüber hinaus wird nach Ansicht Ungarns in der endgültigen Fassung des Vorschlags nicht berücksichtigt, dass die Situation, was den Frauenanteil in den Leitungsorganen der betroffenen Unternehmen betrifft, in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist und dass die Mitgliedstaaten daher im Zeitrahmen, den der Vorschlag vorsieht, sehr unterschiedliche Fortschritte erzielen sollten. Wir sind der Auffassung, dass bei der Anwendung der Aussetzungsklausel besser hätte berücksichtigt werden sollen, in welchem Maße bereits Fortschritte erzielt wurden.

Ungarn ist der Ansicht, dass bei der endgültigen Einigung der gesetzgebenden Organe zu viel von der Aussetzungsklausel geopfert wurde. Die wesentlichen Elemente der Aussetzungsklausel wurden nicht beibehalten, und überdies ist die Klausel mit den geänderten Fristen sinnlos geworden. Die Sanktionen stellen einen übermäßigen Eingriff in das nationale Recht dar und untergraben damit die Autonomie und Flexibilität der Mitgliedstaaten. Artikel 5 in seiner derzeitigen Fassung schreibt zudem rechtsverbindlich vor, dass die Ziele erreicht werden müssen. Ferner wurden bei der endgültigen Einigung die Bedenken hinsichtlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, den unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten angemessene Rechnung zu tragen, nicht gebührend berücksichtigt. Daher ist Ungarn nicht in der Lage, für die Annahme dieser Richtlinie zu stimmen.“

## ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverträgen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern und die Formulierung „ausgewogene Vertretung der Geschlechter“ als ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auslegen. In diesem Sinne wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.“